

Zielvereinbarung

nach § 29 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

zwischen dem

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
Leistungen SGB
Fachbereich Teilhabe Nord-Ost
Kassel

- Beauftragter -

als zuständigem Leistungsträger für ein Persönliches Budget gemäß § 29 SGB IX

und

.....
- Budgetnehmer -

wohnhaft

wird zur Sicherstellung von Leistungen personeller Hilfen (Eingliederungshilfe, Pflege, Haushaltsführung und Arbeitsassistenz) im Rahmen des Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele:

Dem Berechtigten wird eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in seiner selbst gewählten Wohnform und im Arbeitsleben ermöglicht. Um dies zu ermöglichen werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- 1.1. Durchführung der persönlichen Assistenz durch selbst beschäftigte Assistenten/innen (Arbeitgeberinnenmodell)
- 1.2. unter Beteiligung
 - 1.2.1. der Pflegekasse am persönlichen Budget in Höhe des Pflegegeldes
 - 1.2.2. der Krankenkasse am persönlichen Budget in Höhe der häuslichen Beatmungspflege
 - 1.2.3. des Integrationsamtes in Höhe der Leistungen zur Arbeitsassistenz
 - 1.2.4. des LWV Hessen in Höhe der Teilhabeleistung (mit ergänzender Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII)

2. Nachweise für die Deckung des individuellen Bedarfs:

- 2.1. Der Berechtigte stellt sicher, dass mit dem Persönlichen Budget seine Persönliche Assistenz vollständig abgedeckt wird.

2.2. Der Berechtigte meldet seinen Betrieb Nr.: bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt, der Unfall-, Haftpflichtversicherung an und sorgt für den ausreichenden gesetzlichen Gesundheitsschutz der Assistentinnen und Assistenten. Er schließt mit den Assistenten/innen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Arbeitsverträge und erfüllt somit die Meldepflichten. Ihm obliegen in vollem Umfang die Pflichten des Arbeitgebers.

2.3.1. Der Berechtigte hat die Arbeiten der Lohnbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung als auch die Abwicklung der Auszahlung an die Assistentinnen und Assistenten sicher zu stellen und die Einhaltung der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben zu überwachen. Für diesen Zahlungsverkehr wird das separate Betriebskonto verwendet.

2.3.2. Er wird für den Beauftragten einmal jährlich einen Verwendungsnachweis erstellen. Der Berechtigte hat dabei insbesondere dem Beauftragten die Belege zur Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen.

2.3.3. Er kann diese Arbeiten einer geeigneten Stelle übertragen. Die Kosten, die hierfür entstehen, hat er aus dem Budget zu entnehmen.

2.4.1. Das persönliche Budget wird als Geldleistung erbracht und beträgt 13.300 Euro. Es wird jeweils bis zum 20. eines Monats für den darauffolgenden Monat im Voraus von dem Beauftragten ausbezahlt.

2.4.2. Das Persönliche Budget wird jährlich mit dem Index der positiven Entwicklung der Grundlohnsummensteigerung gemäß § 71 Abs. 3. SGB V des Vorjahres jeweils zum 1. Januar angepasst; erstmalig zum 1. Januar 2024.

2.4.3. Der unverbrauchte Teil des Monatsbudgets wird einer Schwankungsreserve zugeführt werden, die bis zu einer Höhe des 1,5fachen Monatsbudgets aufgebaut wird.

2.4.4. Nach maßgeblicher Bildung der Schwankungsreserve im Sinne von 2.4.3. wird die Überzahlung des Persönlichen Budgets jährlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises verrechnet. Nach Kündigung der Vereinbarung oder bei Tod des Budgetnehmers ist die Schwankungsreserve nach vorgenommener Abrechnung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen an die Beauftragte zurückzuzahlen. Die Schwankungsreserve ist nicht Teil des Erbes.

2.5.1 Der Beauftragte verpflichtet sich für außergewöhnliche Kosten durch Krankheitsfälle und Schwangerschaften der beschäftigten Assistenten/Innen, Lohnfortzahlung bei Krankenhausaufenthalten des Berechtigten und zusätzlicher Lohnkosten bei Einarbeitung neuer Assistenten/Innen, im Rahmen der über die kalkulierten Lohnkosten entstandenen Mehraufwendungen, zusätzliche Leistungen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten unter Anrechnung der Schwankungsreserve zu gewähren. In diesem Fall verpflichtet sich der Berechtigte, den Beauftragten zu informieren und eine Abstimmung herbeizuführen. Danach ist zu prüfen, ob das Persönliche Budget anzupassen ist oder eine Kündigung nach § 29 Abs. 4 SGB IX unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Berechtigten, erfolgen soll. Weiter soll die Reserve eine Leistungssicherung

erbringen, die es dem Berechtigten insbesondere ermöglicht doppelte Ausgaben im Urlaubsfall des Berechtigten, für Unterkunft der Assistenten/Innen etc., zu begleichen.

2.5.2. Im Rahmen des trägerübergreifenden persönlichen Budgets wird zur Selbstorganisation der Assistenz ein pauschales Pflegegeld nach § 63b Abs. 5 SGB XII in voller Höhe gewährt, welches in dem Persönlichen Budget enthalten ist.

3. Qualitätssicherung:

3.1. Die Beauftragte unterstützt den Berechtigten bei dem sachgerechten Einsatz des Persönlichen Budgets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Der Berechtigte sorgt für die Sicherung der Pflegequalität unter Heranziehung der Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI. Der Berechtigte verpflichtet sich, Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegequalität umzusetzen.

3.3. Im Falle von festgestellten Mängeln im Rahmen der Leistung des SGB XI kann die Pflegekasse oder der Beauftragte eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anberaumen. Werden Pflegemängel nicht beseitigt oder in der Zukunft nicht vermieden, kann die Beauftragte die Zielvereinbarung außerordentlich kündigen und die personelle Hilfe durch einen anerkannten Pflegedienst nach Wahl des Berechtigten erbringen lassen.

3.4. Der Berechtigte kann Trainings- und Schulungsmaßnahmen für seine persönlichen Assistenten/Innen im Rahmen von Angeboten, wie sie z.B. von ambulanten Pflegediensten vorgehalten werden, über das Persönliche Budget einkaufen.

4. Geltungsdauer und Kündigungsfristen:

4.1. Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 31. August 2023 geschlossen. Sie verlängert sich nach Ablauf des Zeitraumes ohne weitere Erklärung um jeweils zwei Jahre.

4.2. Der Berechtigte ist nach § 29 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich sechs Monate an seine Entscheidung für das Persönliche Budget und die geschlossene Zielvereinbarung gebunden.

4.3. Der Berechtigte und die Beauftragte können nach § 29 Abs. 4 SGB IX die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Berechtigte nicht mehr in der Lage ist Assistenten/Innen zur Sicherstellung der Persönlichen Assistenz zu finden, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Verpflichtungen als Arbeitgeber nach 2.1. erfüllen kann oder die Leistungen für die Kosten der Persönlichen Assistenz nicht mehr ausreichen und

deshalb eine Insolvenz droht. Für die Beauftragte kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Berechtigte die Zielvereinbarung nicht einhält.

4.4. Der Berechtigte hat nach Beendigung des persönlichen Budgets grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (Sachleistungsanspruch).

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des zu erlassenden Bescheids.

5.2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Kassel, den 19.01.2023

(Budgetnehmer)

Kassel, den _____

(beteiligte Pflegekasse)

Kassel, den _____

(beteiligte Krankenkasse)

Kassel, den _____

(beteiligtes Integrationsamt)

Kassel, den 25.01.2023

(Beauftragter)